



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel.: +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

[Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE](mailto:TouringClubSchweiz.Postfach.820.1214.Vernier.GE)

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronischer Versand: finanzierung@bav.admin.ch

Vernier/Genf, 1. Dezember 2023

Verordnungsänderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes

Position des TCS

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen über 1,5 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit, zur titelvermerkten Vernehmlassung (2023/55) Stellung nehmen zu können.

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen konkretisierten die neuen Vorgaben aus dem revidierten Personenbeförderungsgesetz (PBG). Letzteres hat das Schweizer Parlament Ende 2022 verabschiedet. Die Revision bezweckt klarere Zuständigkeiten, mehr Transparenz und effizientere Prozesse im regionalen Personenverkehr.

Wie bereits bei der Revision des PBG, befürwortet der TCS die Bestrebungen des Bundesrates nach mehr Klarheit und Effizienz im regionalen Personenverkehr. Das Augenmerk des TCS liegt im Besonderen auf der gemeinsamen Vertriebsinfrastruktur. Bereits auf Stufe PBG hält Artikel 17a fest, dass öV-Transportunternehmen verpflichtet sind, eine gemeinsame Vertriebsinfrastruktur zu betreiben. Anderen ist der Zugang zu diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren. Der Bundesrat möchte die Vorgaben in der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) weiter konkretisieren.

Der diskriminierungsfreie Zugang zu Mobilitätsdienstleistungen im öffentlichen Verkehr für Dritte – also Mobilitätsvermittler ausserhalb des öV – ist ein Anliegen, welches der TCS seit Jahren befürwortet. Die Öffnung ermöglicht nicht nur die Entwicklung neuer Angebote, sondern im Besonderen auch eine bessere Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel, vom öV über Sharingprodukte bis hin zum Parkieren von privaten Fahrzeugen. Die digitale Vernetzung leistet somit einen wichtigen Beitrag an eine bedarfsorientierte multimodale Mobilität, wovon letztlich sämtliche Verkehrsteilnehmenden und auch die Allgemeinheit profitieren.

Umso mehr bedauert der TCS, dass gerade bei diesem Anliegen keine Fortschritte erzielt werden konnten. Zwar bekräftigt der neue Artikel 56a in der VPB, dass der Anschluss an die gemeinsame Vertriebsinfrastruktur

weiteren Unternehmen diskriminierungsfrei gewährt werden muss. Dieser Anschluss beschränkt sich gemäss Art. 56a Abs. 2 aber auf weitere konzessionierte Unternehmen, Unternehmen mit einer Bewilligung im grenzüberschreitenden Verkehr (gemäss Art. 8 PBG) und Unternehmen mit Bewilligung im Personenverkehr mit geringer Bedeutung (gemäss Art. 7 PBG, beispielsweise Skilifte). Stattdessen beschränkt sich der Bundesrat darauf, Drittunternehmen auf die bestehende Regelung im Kartellgesetz zu verweisen. Folglich bietet die vorliegende Revision für Mobilitätsvermittler und -dienstleister ausserhalb des öV keinen erleichterten Zugang auf Vertriebsmöglichkeiten. Dritte können weiterhin nur über den Umweg des Kartellgesetzes einen Zugang zum Vertrieb erwirken.

Die ungleichen Spiesse für öV-Unternehmen und Dritte spiegeln sich auch darin wieder, wie die Entschädigung von Vertriebsleistungen geregelt ist. Für konzessionierte Unternehmen ist bereits auf Gesetzesstufe (Art. 17 PBG) festgelegt, dass sie für die Nutzung der Vertriebsinfrastruktur ein angemessenes Entgelt verlangen können. Dagegen regeln weder Gesetz noch Verordnung, inwiefern Dritte für den Vertrieb von öV-Mobilitätsleistungen zu entschädigen sind. Da Dritte diese Leistungen nur anbieten können, wenn sie genügend Erträge erwirtschaften, schwächt dies ihre Verhandlungsposition und hemmt die Entwicklung neuer und innovativer Mobilitätsangebote – insbesondere seitens Startups und kleiner Unternehmen.

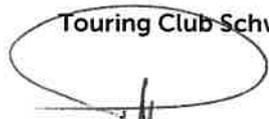
Vor dieser Ausgangslage sieht der TCS weiterhin Handlungsbedarf. Er fordert den Bundesrat auf, Massnahmen in die Wege zu leiten, um die Öffnung der Vertriebsdaten und damit die Vernetzung der Mobilitätsdaten schnell und wirksam voranzutreiben. Im Besonderen ist die in den Vernehmlassungsunterlagen unbegründete Anschluss-Beschränkung auf gewisse öV-Unternehmen aus Art. 56a Abs. 2 der VPB zu streichen.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob es richtig ist, die Mitnahme von Velos im internationalen Eisenbahnverkehr auf Verordnungsstufe zu bestimmen. Der Vorschlag des Bundesrates (Art. 62a PBV) geht zurück auf revidierte Bestimmungen in einer EU-Verordnung, bei denen die Schweiz zur Übernahme verpflichtet ist. Bisher war die Velomitnahme für den gesamten konzessionierten und bewilligten Personenbeförderungsverkehr auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 23a PBG). Zur Sicherstellung der Kohärenz regt der TCS deshalb an, die entsprechenden Vorschriften auf Schweizer Gesetzesstufe festzulegen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Touring Club Schweiz



Peter Goetschi
Zentralpräsident